



# Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 31. März 2017,  
Zahl: 004-0/114/17, mit der die **Entschädigung** der Mitglieder des Gemeinderates, des  
Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr.  
66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

## § 1

### Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der  
Gemeinde Krems in Kärnten gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29  
Abs. 4 - 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied  
(Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher  
Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch  
ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt  
das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied).  
Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

## § 2

### Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit **90,00 Euro** festgesetzt.

## § 3

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 10. April 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der  
Gemeinde Krems in Kärnten vom 29.12.2005, Zahl 004-0/498/05, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Johann Winkler

